



ENTSCHEID

Frauenfeld,

10. Dezember 2004

Entscheid Nr. 128

Allkom Nr. 253/2004

**Politische Gemeinde Weinfelden
Baulinienplan Nr. 87, Parzellen Nrn. 427 und 428**

1. Mit Schreiben vom 4. November 2004 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den **Baulinienplan Nr. 87** keine Rekurse hängig.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan umfasst die Parzellen Nrn. 427 und 428. Mit DBU Entscheid Nr. 76 vom 14. Dezember 2000 war die Umzonung dieser Parzellen von der Erholungszone in die Kernerweiterungszone KE3 genehmigt worden. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 21. September 2004 zum vorliegenden Baulinienplan Nr. 87 seien in der Erholungszone keine Baulinien erforderlich gewesen. Aufgrund der vorgenannten Umzonung seien diese nun zu ergänzen.
Mit dieser Massnahme wird eine Lücke im Baulinienplan zum Grundbuchplan Nr. 7 vom 13. September 1988 (RRB Nr. 1255) geschlossen und die bestehenden Baulinien der westlich angrenzenden Gewerbezone fortgeführt. Zweck und Umfang des zur Genehmigung vorliegenden Baulinienplans Nr. 87 sowie die Unterschreitung des ordentlichen Gewässerabstandes gegenüber dem Giessen werden im obgenannten Protokollauszug hinreichend begründet. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan Nr. 87 angemeldet.

Die Vorlage ist im Sinne von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 21. September 2004 beschlossene Baulinienplan Nr. 87 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage dreier Baulinienpläne Nr. 87, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 87 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. Dez. 2004